

Autorin: Monika Lugauer  
 Grafiken und Tabellen: Sylvia Kizlauskas

## Sozialhilfe nach dem SGB XII am 31.12.2009 in München

### Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im kontinuierlichen Aufwärtstrend

#### Ziele und Grundsätze der Sozialhilfe

#### Grundlagen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe hat die Aufgabe in Not geratenen Bürgerinnen und Bürgern die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Sozialhilfeleistungen erhalten Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere nicht durch Einsatz ihrer Arbeitskraft, ihres Einkommens und ihres Vermögens bestreiten können. Als subsidiäre Leistung setzt die Sozialhilfe erst dann ein, wenn der Bedürftige neben den bereits genannten Voraussetzungen auf keine (ausreichenden) gesetzlichen Unterhaltsansprüche oder Ansprüche gegenüber anderen vorrangigen Sicherungssystemen zurückgreifen kann.

#### Gesetzliche Grundlagen und Leistungsbereiche

Das Sozialhilferecht ist seit dem 1. Januar 2005 im Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) geregelt und umfasst folgende Bereiche:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfe zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen (z.B. Alten-, Blindenhilfe, Bestattungskosten).

Da keine differenzierten Angaben zu den fünf letztgenannten Hilfearten vorliegen, werden diese nachfolgend unter dem Begriff „Besondere Sozialhilfeleistungen“ zusammengefasst.

#### Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)

#### Leistungsarten der Sozialhilfe im Einzelnen

Im Rahmen der Hartz IV Reform wurde mit Beginn des Jahres 2005 die Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem zweiten Sozialgesetzbuch zusammengefasst. Erwerbsfähige Hilfebedürftige, sowie deren nicht erwerbsfähige Angehörige erhalten seit diesem Zeitpunkt Arbeitslosengeld II beziehungsweise Sozialgeld nach dem SGB II. In der Folge verbleibt nur noch ein vergleichsweise kleiner Personenkreis der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialhilferecht erhält. Es sind Einkommensschwache, die weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein können, keine Grundsicherungsleistungen nach Kapitel 4 SGB XII erhalten und nicht mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (z.B. vorübergehend Erwerbsunfähige, längerfristig Erkrankte, Vorruhestandsrentner mit niedriger Rente). Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet Personen, die im gleichen Haushalt leben und diesen wirtschaftlich gemeinsam betreiben. Allein lebende Menschen bilden ebenfalls eine Bedarfsgemeinschaft.

#### Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)

Einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII haben bedürftige Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (ein auf Dauer ausgerichteter Aufenthalt) in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen können, das 65. Lebensjahr vollendet haben bzw. über 18 Jahre alt sind und auf Dauer voll erwerbsgemindert sind. Diese Leistungsart, die am 1. Januar 2003 in Kraft trat, schuf der Gesetzgeber zur Eingrenzung der versteckten Armut im Alter. Hintergrund war die Erkenntnis, dass vor allem ältere Menschen bestehende Sozialhilfeansprüche oftmals nicht geltend machen, weil sie einen Rückgriff auf ihre unterhaltsverpflichteten Kinder fürchten.

Deshalb ist die Grundsicherung die einzige Leistungsart im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII, bei der ein Unterhaltsrückgriff gegenüber Kindern bzw. Eltern nur dann vorgenommen wird, wenn deren Jahreseinkommen 100 000 Euro übersteigt. Bei der Bedarfsberechnung darf nur das Einkommen und Vermögen des mit dem Anspruchsberechtigten zusammenlebenden Ehepartners oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft einbezogen werden. Im Unterschied zur Hilfe zum Lebensunterhalt, für deren Einsetzen kein förmlicher Antrag erforderlich ist, sind die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu beantragen und werden regelmäßig für ein Jahr bewilligt.

*Besondere Sozialhilfeleistungen (5. - 9. Kapitel SGB XII)*

Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie Hilfe in anderen Lebenslagen erhalten Menschen, die in besonderen Krisenzeiten (z.B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit) Unterstützung benötigen und die damit verbundenen Kosten nicht selbst oder aus anderweitigen Ansprüchen aufbringen können. Die beiden mit Abstand wichtigsten Hilfearten innerhalb dieser besonderen Sozialhilfeleistungen sind die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und die Hilfe zur Pflege. Leistungsberechtigt können sowohl Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung sein, als auch Bedürftige die nicht unter diesen Personenkreis fallen, aber vorübergehend der Hilfe bedürfen.

*Aktuelle Sozialhilfesätze*

#### **Leistungen und Leistungsträger der Sozialhilfe**

Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden als laufende und einmalige Leistungen gewährt. Die laufende Hilfe wird nach Regelsätzen bemessen, deren Höhe sich anhand statistisch erfasster Verbrauchsausgaben unterer Einkommensklassen errechnet. In München erhalten seit dem 01.07.2010 ein erwachsener Haushaltsvorstand oder eine alleinstehende Person monatlich 384,- Euro laufende Sozialhilfe, Ehe- bzw. Lebenspartner 346,- Euro, Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 230,-, ab Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 269,- Euro und ab Vollendung des 14. Lebensjahres 307,- Euro. Besonderen Gruppen von Hilfeempfängern wird zusätzlich ein Mehrbedarfzuschlag im Rahmen der laufenden Leistungen zugebilligt, so etwa alten, behinderten oder erwerbsunfähigen Menschen, werdenden Müttern nach der 12. Schwangerschaftswoche oder Alleinerziehenden. Hinzu kommen noch Kosten für eine angemessene Unterkunft und Heizung. Eventuell werden noch Beiträge zur Kranken-, Pflegeversicherung und Altersvorsorge übernommen.

Einmalige Leistungen werden für eine Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, für die Erstausrüstung mit Bekleidung sowie für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erbracht. Alle anderen größeren Aufwendungen (Kleidung, Möbel usw.) sind bereits pauschaliert durch die Regelsätze abgegolten. Der Umfang und die Höhe der besonderen Sozialhilfeleistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel SGB XII sind vom Einzelfall abhängig. Diese Hilfen sind hinsichtlich der Einkommensanrechnung privilegiert, weil ein Einkommenseinsatz in der Regel nur oberhalb eines bestimmten Betrags, der sogenannten Einkommensgrenze verlangt wird, die jeweils individuell berechnet wird.

*Sozialhilfeträger und deren Aufgaben im Rahmen der Leistungsarten nach den Kapiteln 3 bis 9 SGB XII*

Die Sozialhilfe ist eine öffentliche Aufgabe, die je nach Umfang und Bedeutung dem überörtlichen oder örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegt. Der Sozialhilfeträger ist die Institution, die die Leistungen gewährt und die in ihrem Zuständigkeitsbereich die Kosten der Sozialhilfe zu tragen hat.

Den überörtlichen Sozialhilfeträger und dessen Aufgaben bestimmen die Bundesländer durch Landesgesetz. In Bayern sind es die Regierungsbezirke, denen die Gewährung voll- und teilstationärer Hilfen zugeordnet ist.

Des weiteren decken sie wesentliche Bereiche der Hilfen nach den Kapiteln 5 – 9 SGB XII ab, im Besonderen die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Die Bezirke haben die Möglichkeit, durch Verordnung bestimmte Aufgaben, für die sie verantwortlich sind, an die örtlichen Sozialhilfeträger zu delegieren.

Örtliche Träger sind bundeseinheitlich die kreisfreien Städte und Kreise. Sie sind unter Berücksichtigung einzelner Ausnahmen für die ambulant zu gewährenden Hilfen sowohl nach Kapitel 3 und 4 SGB XII als auch für Teilbereiche der besonderen Sozialhilfeleistungen zuständig.

Überörtlicher Träger für das Stadtgebiet München ist der Bezirk Oberbayern, örtlicher Träger die Landeshauptstadt selbst.

Zuständigkeiten und Datenquelle

Anträge auf Leistungen nach dem SGB XII können in München je nach Zuständigkeit bei den Sozialbürgerhäusern der Landeshauptstadt oder der Bezirksverwaltung des Bezirks Oberbayern gestellt werden.

Quelle der im Beitrag verwendeten Daten ist das Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Amt für soziale Sicherung.

**Struktur der Leistungsbezieher/innen von Sozialhilfe zum Jahresende 2009 und deren Entwicklung seit 2005**

Die nachstehend verwendeten Daten beziehen sich auf die Sozialhilfefälle, deren Bearbeitung dem Sozialreferat der Landeshauptstadt München obliegt.

Die Empfänger/innen nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen

Am 31.12.2009 waren 17 500 Personen in 15 762 Bedarfsgemeinschaften auf Sozialhilfeleistungen angewiesen, das entspricht 1,3 % der Bürgerinnen und Bürger mit Münchner Hauptwohnsitz. Mittels dieser Quote, die den Anteil der Hilfebezieher an der jeweiligen Bevölkerung darstellt, kann die Sozialhilfeanspruchnahme verschiedener Bevölkerungsgruppen quantifiziert und miteinander verglichen werden. So beanspruchen Frauen mit einer Quote von 1,4 % relativ häufiger Sozialhilfe als Männer (1,2 %). Auch Ausländer haben mit 1,9 % eine deutlich höhere Sozialhilfequote als Deutsche (1,1 %). Absolut ausgedrückt bezogen am 31.12.2009 insgesamt 5 814 (33,2 %) Nichtdeutsche Hilfen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch. Unter den Hilfearten steht die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit einem Anteil von 77,4 % deutlich an der Spitze, gefolgt von der Hilfe zum Lebensunterhalt mit 15,5 % und den besonderen Sozialhilfeleistungen mit 7,1 % (siehe Tabelle 1 und Grafik 1, Seite 22).

Ausländer besonders stark betroffen

Tabelle 1

**Die Empfänger/innen von Leistungen außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII seit 2005**

(Stand jeweils Jahresende)

Jahr	insgesamt		davon					
			Hilfe zum Lebensunterhalt		Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung		Besondere Sozialhilfeleistungen	
	absolut 1)	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
2005	15 311	100,0	2 339	15,3	10 817	70,6	2 155	14,1
2006	16 074	100,0	2 860	17,8	11 040	68,7	2 174	13,5
2007	17 194	100,0	2 745	16,0	12 318	71,6	2 131	12,4
2008	16 519	100,0	2 495	15,1	12 783	77,4	1 241	7,5
2009	17 500	100,0	2 718	15,5	13 541	77,4	1 241	7,1

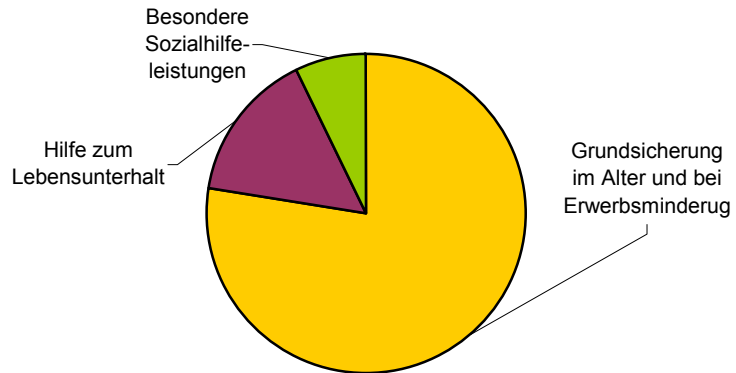
Quelle: Sozialreferat der Stadt München.

1) Fallzahlen im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München. Mehrfachnennungen möglich, da Hilfeempfänger/innen im Laufe des Jahres mehrere Leistungen erhalten können.

© Statistisches Amt München

Grafik 1

**Die Empfänger/innen sozialer Leistungen nach dem SGB XII am 31.12.2009**



Empfänger/innen insgesamt: 17 500

© Statistisches Amt München

Jeder 12. Leistungsbezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt war minderjährig

Ende 2009 erhielten 2 718 Bedürftige – je zur Hälfte Männer und Frauen – Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, dies ist ein Plus von 379 bzw. 16,2 % gegenüber dem 31.12.2005. Im erwerbsfähigen Alter zwischen 18- und 64 Jahren waren 85,3 %, 8,3 % waren minderjährig und 6,4 % 65 Jahre und älter (siehe Tabelle 2). Der Anteil der ausländischen Leistungsbezieher belief sich auf 28,3 %.

Tabelle 2

**Die Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen nach Altersgruppen am 31.12.2009**

Leistungsarten	Empfänger/innen			
	insgesamt	davon im Alter von... bis unter... Jahre		
		0-18	18-65	65 und älter
<b>Hilfe zum Lebensunterhalt</b>	<b>2 718</b>	<b>226</b>	<b>2 319</b>	<b>173</b>
Deutsche	1 950	150	1 648	152
Auländer/innen	768	76	671	21
<b>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</b>	<b>13 541</b>	<b>3</b>	<b>2 893</b>	<b>10 645</b>
Deutsche	8 733	1	2 148	6 584
Auländer/innen	4 808	2	745	4 061
<b>Besondere Sozialhilfeleistungen</b>	<b>1 241</b>	<b>24</b>	<b>812</b>	<b>405</b>
Deutsche	1 003	14	603	386
Auländer/innen	238	10	209	19
<b>Zusammen 1)</b>	<b>17 500</b>	<b>253</b>	<b>6 024</b>	<b>11 223</b>
Deutsche	11 686	165	4 399	7 122
Auländer/innen	5 814	88	1 625	4 101

Quelle: Sozialreferat der Stadt München.

1) Fallzahlen im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München. Mehrfachnennungen möglich, da Hilfeempfänger/innen im Laufe des Jahres mehrere Leistungen erhalten können.

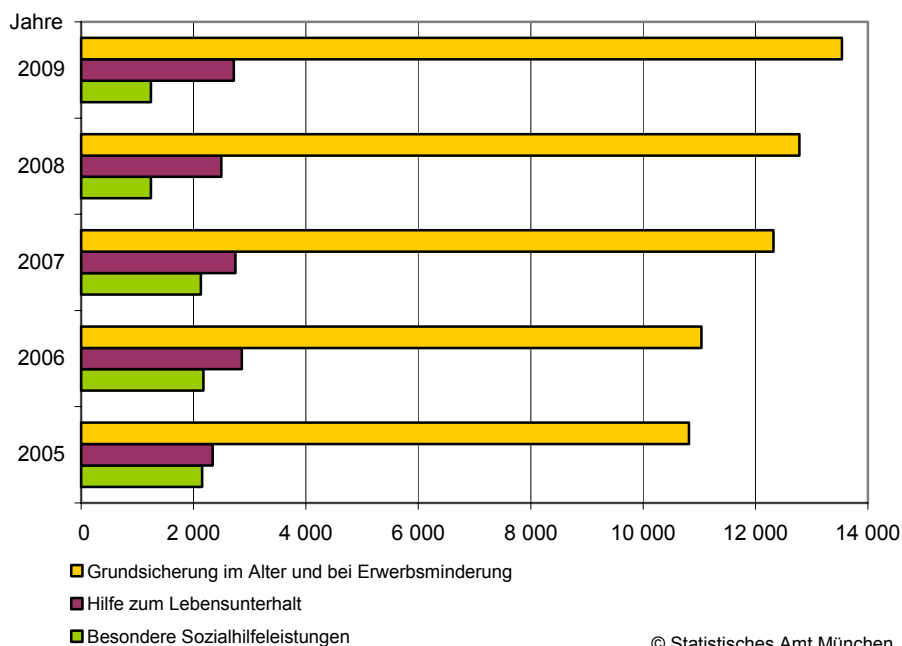
© Statistisches Amt München

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weiter steigend

Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nahmen am 31.12.2009 insgesamt 13 541 Personen in Anspruch, das sind 1,2 % der Münchner Bevölkerung ab 18 Jahren. Wie Grafik 2 auf Seite 23 verdeutlicht, erhöhte sich die Empfängerzahl dieser Leistungsart seit der Einführung des SGB XII in 2005 um 25,2 %. Einer Prognose des Sozialreferats zur Folge wird in den nächsten Jahren mit einer weiteren Steigerung der Grundsicherungsempfänger nach dem 4. Kapitel SGB XII gerechnet. Die Mehrheit der Leistungsbezieher (10 645 bzw. 78,6 %) gehört der Personengruppe der 65-jährigen und älteren an. Damit entfielen auf 1 000 Münchner dieser Altersgruppe jeweils 43 gleichaltrige Grundsicherungsempfänger.

Grafik 2

**Die Empfänger/innen von Sozialleistungen nach dem SGB XII seit 2005**



Mehr Frauen als Männer erhielten Grundsicherungsleistungen

Ein Fünftel der Hilfebezieher (2 893) war zwischen 18 und 64 Jahre alt. Es sind Betroffene, die wegen einer vollen Erwerbsminderung voraussichtlich auch künftig dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen werden. Volle Erwerbsminderung bedeutet, dass diese Personen wegen Krankheit oder Behinderung auf Dauer nicht in der Lage sind, täglich mindestens drei Stunden erwerbstätig zu sein.

Wie der Tabelle 3 zu entnehmen, stellten Frauen mit einem Anteil von 55,3 % etwas mehr als die Hälfte der Leistungsempfänger. Noch deutlicher war der Unterschied in der Inanspruchnahme der Grundsicherungsleistungen zwischen Frauen und Männern in der Altersgruppe der über 65-jährigen; 57,5 % der Unterstützten waren weiblichen Geschlechts. Bezogen auf die Bevölkerung der über 65-jährigen errechnet sich für Frauen und Männer überraschender Weise eine ausgeglichene Bezugsquote von 4,3 %, geht man im allgemeinen doch davon aus, dass Frauen im Rentenalter über kleinere Renten verfügen. Bei den voll erwerbsgeminderten Empfängerinnen und Empfängern im Alter von 18 bis 64 Jahren dagegen waren die Männer in der Überzahl (52,7 %).

Tabelle 3

**Die Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen nach Nationalität und Geschlecht am 31.12.2009**

Leistungsarten	Empfänger/innen				
	insgesamt	und zwar			
		weiblich	%	Ausländer/innen	%
Hilfe zum Lebensunterhalt	2 718	1 344	49,4	768	28,3
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	13 541	7 489	55,3	4 808	35,5
Besondere Sozialhilfeleistungen	1 241	672	54,1	238	19,2
<b>Zusammen 1)</b>	<b>17 500</b>	<b>9 505</b>	<b>54,3</b>	<b>5 814</b>	<b>33,2</b>

Quelle: Sozialreferat der Stadt München.

1) Fallzahlen im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München. Mehrfachnennungen möglich, da Hilfeempfänger/innen im Laufe des Jahres mehrere Leistungen erhalten können.

© Statistisches Amt München

*Nichtdeutsche stellten gut ein Drittel der Grundleistungsempfänger*

4 808 oder 35,5 % der Leistungsbezieher von Grundsicherung waren nichtdeutscher Herkunft, siehe dazu nochmals Tabelle 3. Dass ausländische Mitbürger häufiger auf Hilfe angewiesen sind als Deutsche lässt ihre doppelt so hohe Bezugsquote von 1,6 % erkennen (0,8 % bei Deutschen). Noch deutlicher kommt der Unterschied bei Ausländern im Rentenalter zum Ausdruck; die Bezugsquote lag bei ihnen fünfmal höher als bei der gleichaltrigen deutschen Bevölkerung.

*Vier Fünftel der Hilfebezieher besonderer Sozialhilfeleistungen waren Deutsche*

Ende 2009 wurden 1 241 Personen gezählt, die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII vom Amt für Soziale Sicherung der Landeshauptstadt München bezogen. Gegenüber 2005 hat sich ihre Zahl um gut 40 % verringert. Dies begründet sich damit, dass die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen mit Beginn des Jahres 2008 infolge gesetzlich geänderter Zuständigkeit von der Stadt München auf den Bezirk Oberbayern verlagert wurde, der für die Leistungsbezieher dieser Hilfeart gleichzeitig die Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung übernahm. Von den Empfängerinnen und Empfängern dieser Leistungsarten waren 1 003 Hilfebezieher oder 81 % deutsche Staatsangehörige. Mehr Frauen (54,1 %) als Männer waren auf besondere Sozialhilfeleistungen angewiesen. Noch deutlicher zeigte sich der geschlechtsspezifische Unterschied in der Altersklasse der über 65-jährigen mit einem Frauenanteil von 75,3 %.

*Aktuelle Ergebnisse am Ende des 3. Quartals 2010*

#### **Wesentliche Eckdaten Ende September 2010**

Am 30.09.2010 gewährte das Sozialreferat der Stadt München 18 117 Personen Sozialhilfeleistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch. 2 671 erhielten Hilfe zum Lebensunterhalt, 14 118 Grundsicherungsleistungen und 1 328 Hilfen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII. Damit erhöhte sich die Grundsicherung gegenüber dem Jahresende 2009 um 4,3 %, die besonderen Sozialhilfeleistungen stiegen um 7 % und die Hilfe zum Lebensunterhalt reduzierte sich um 1,7 %. Jeder dritte Leistungsbezieher war nach wie vor nichtdeutscher Herkunft.

Nachrichtlich: Neben den bereits erwähnten Hilfen ist die Grundsicherung nach dem zweiten Sozialgesetzbuch eine weitere soziale Mindestsicherungsleistung. Nach vorläufigen Ergebnissen der Bundesagentur für Arbeit lebten am 30. September 2010 in München 72 482 Personen in 40 694 Bedarfsgemeinschaften von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Arbeitslosengeld II nahmen 52 023 erwerbsfähige Hilfebedürftige in Anspruch, Sozialgeld wurde an 20 459 nicht erwerbsfähige Angehörige der ALG II-Empfänger ausbezahlt. Die Höhe der Leistungen entspricht ungeachtet evtl. Zu- und Abschläge im Grundsatz denen der Sozialhilfe.